

13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald

Verbands-Ausschluss
Einleitung des Beteiligungsverfahrens

Befangenheitsausschluss
Brauer
8 Gegenstimmen
A Enthaltung
Gesamt 32

COU

Der Planungsausschuss hat am 18. Februar 2013 den Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 gefasst. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windenergieanlagen im Harthäuser Wald auf Grundlage eines entsprechenden Antrages der Gemeinde Hardthausen am Kocher im Namen der beteiligten Kommunen Möckmühl, Widdern, Jagsthausen und Hardthausen am Kocher vom 7. Januar 2013.

Mertens

Landau/
Königshefen

Hall

Die beantragte Flächenkulisse entspricht den in den Flächennutzungsplanvorentwürfen der Verwaltungsgemeinschaften Neuenstadt a.K. und Möckmühl enthaltenen geplanten Konzentrationszonen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Konzeption der Flächennutzungspläne sieht eine Konzentration von Windenergiestandorten im Harthäuser Wald und die weitgehende Freihaltung der übrigen Verwaltungsräume vor.

Schönbach/Hall

SPD

Das Verfahren zur Regionalplanänderung war notwendig geworden, da das kommunale Vorhaben erheblich über die im Rahmen der Anwendung des regionalen Planungskonzeptes ermittelten Potentialflächen hinausgeht, durchweg Festlegungen des Regionalen Grünzuges und des Vorranggebietes für Forstwirtschaft betroffen sind und neben der Verträglichkeit mit den Funktionen aufgrund des Flächenumfanges insbesondere auch die Belange der teilträumlichen Überlastung sorgfältig geprüft werden müssen.

Bornhard

Löffler

Hilbrunn

Mit der Regionalplanänderung soll unabhängig vom Ausgang des Verfahrens der Teilfortschreibung Windenergie eine regionalplanerische Basis für eine raumadäquate Berücksichtigung des Vorhabens auf Basis einer regionalplanerischen Abwägung gelegt werden. Derzeit stehen keine anderen raumordnerischen Instrumente für eine abgewogene Standortentscheidung zur Verfügung.

Klaus Grabbe

Neckarsulm

Harbeck

Kümmeler

Neuenstein

Aufgrund von Lage, Größe und Entstehungsgeschichte weist der Harthäuser Wald vielfältige Funktionen für den Naturhaushalt und die naturbezogenen Nutzungen durch den Menschen sowie wichtige Ausgleichsfunktionen im Umfeld der Landesentwicklungsachse Heilbronn-Möckmühl-Würzburg auf. Die Überplanung von bis zu 10% des zusammenhängenden Waldgebietes erfordert daher eine sorgfältige Prüfung der zu erwartenden Wirkungen.

Roland

Stammeler

Harald

Friese

Heilbronn

Aufgrund der Anforderungen des Landesplanungsgesetzes zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und vor dem Hintergrund der geplanten räumlichen Konzentration wird im Rahmen des Änderungsverfahrens eine eigenständige Abwägung zwischen Energiewende - Belangen und Freiraumschutz angestrebt.

↑

Schr

guter

Redner

Basis des vorliegenden Entwurfes für ein Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windenergieanlagen bildet die geplante Kulisse der Flächennutzungsplanentwürfe. Diese wurden als Teilschritt der Umweltprüfung auf die voraussichtlichen Umweltwirkungen (Umweltkonflikte) und die Funktionen der betroffenen regionalen Vorranggebiete hin überprüft.

Im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigende freiraumbezogene Konfliktlagen umfassten neben den Siedlungs- und Erholungsbelangen insbesondere die Wechselwirkungen zu den regionsprägenden Talräumen von Kocher und Jagst, die Lebensraumfunktionen für freilebende Tiere und Pflanzen sowie die Verbundfunktion für den Austausch von Wildtieren. Dabei wurden auch die Ergebnisse der seit Anfang dieses Jahres vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie zu den laufenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren sowie des seit wenigen Tagen vorliegenden Entwurfs des teilweise in die Planung einbezogenen FFH-Gebietes Untere Jagst und Unterer Kocher in die Abwägung einbezogen. Auf der Grundlage von Varianten wurde in der Gesamtabwägung die Variante 1 (siehe Umweltbericht) ausgewählt und wird als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen.

Im Ergebnis wird die kommunale Zielsetzung zum Ausbau der erneuerbaren Energien an einem Konzentrationsstandort trotz dessen hoher Empfindlichkeit anerkannt. Vor dem Hintergrund der im westlichen Teil der Region überwiegend ungünstigen natürlichen Voraussetzungen und der starken Umweltkonflikte leistet der geplante gemeindeübergreifende Konzentrationsstandort einen wesentlichen Beitrag zur Windstromproduktion im Heilbronner Raum. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit (insbesondere im FFH-Gebiet Untere Jagst und Unterer Kocher) im Kontext mit den derzeit und in der Vergangenheit wirksamen Siedlungstätigkeiten (im Bereich des DLR und des Gewerbeschwerpunktes Züttlingen - Maisenhälden) wird jedoch zur Sicherung der Freiraumfunktionen eine flächenreduzierte und flächenoptimierte Ausweisung vorgeschlagen, um erhebliche Umweltkonflikte bzw. Konflikte mit wichtigen Freiraumfunktionen zu vermeiden. Die der Abgrenzung zugrunde gelegten Kriterien wurden mit Vertretern der Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen und des Landratsamtes Heilbronn abgestimmt.

Darüber hinaus werden im Zuge der Umsetzung eine sorgfältige und auf die Vermeidung teilträumlicher Überlastungen ausgerichtete Standortwahl (insbesondere im Hinblick auf die Erholungsfunktion, den Schutz des Landschaftsbildes und der Erhaltung der Durchlässigkeit für freilebende Arten) und technische Steuerungsmaßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten für erforderlich gehalten.

Das geplante Vorranggebiet im Sinne des § 11 Abs. 3 Ziffer 11 LplG hat einen Umfang von 277 ha. Zur Erhaltung der Umsetzungsfähigkeit wurden auch kleinere Teilflächen einbezogen, sodass das Vorranggebiet insgesamt sechs Teilflächen umfasst. Das geplante Gebiet umfasst in beiden Verwaltungsräumen gegenüber dem Flächennutzungsplanvorentwurf eine um etwa 60 ha kleinere Kulisse.

Aufgrund der Bedeutung des Planungsraumes für den Naturhaushalt und die Freiraumfunktionen soll die Ausweisung des Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windenergieanlagen als Überlagerung des Vorranggebietes für Forstwirtschaft, des Regionalen Grünzuges und des Vorbehaltsgebietes für Erholung erfolgen. Unabhängig von der laufenden Teilfortschreibung Windenergie soll der Plansatz 4.2.3.3.1 als Teil der Regionalplanänderung in das Verfahren eingebracht werden. Die Begründung enthält nur jene Teile, die für das geplante Vorranggebiet von Bedeutung sind.

Anlage 1 enthält die geplante Regionalplanänderung in Text und Karte (Entwurf zur Änderung des Regionalplans) sowie eine Begründung, bestehend aus einer Vorhabenbeschreibung, der regionalplanerischen Abwägung und dem Umweltbericht.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem vorliegenden Entwurf zur 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 das Beteiligungsverfahren einzuleiten.